

Einfache Anfrage Tinner-Wartau vom 18. März 2020

## **Rasches Handeln ist gefragt – Krisenbewältigung der KMU und der Einzelunternehmen ermöglichen**

Schriftliche Antwort der Regierung vom 14. April 2020

Beat Tinner-Wartau erkundigt sich in seiner Einfachen Anfrage vom 18. März 2020 nach den Massnahmen auf kantonaler Stufe, die für die Krisenbewältigung der kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) sowie der Einzelunternehmen zum Einsatz kommen sollen. Er hält fest, dass vor allem Branchen wie Gastgewerbe, Verkauf, Hotellerie und Eventveranstaltungen durch die Massnahmen zur Eindämmung des Coronavirus im besonderen Mass in Mitleidenschaft gezogen würden.

Die Regierung antwortet wie folgt:

Am 28. Februar 2020 stufte der Bundesrat die Situation in der Schweiz in Bezug auf das Coronavirus als «besondere Lage» gemäss eidgenössischem Epidemienengesetz (sGS 818.101; abgekürzt EpG) ein und verabschiedete die eidgenössische Verordnung über Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus (COVID-19) (AS 2020, 573). Unter anderem wurden damit Einschränkungen bei Versammlungen erlassen, beispielsweise waren Grossveranstaltungen mit mehr als 1'000 Personen verboten. Aufgrund der laufend vorgenommenen Neubewertung der allgemeinen Lage und den daraus abgeleiteten Massnahmen zur Bekämpfung der Pandemie wurden durch den Bundesrat in der Folge laufend weitere Einschränkungen des öffentlichen Lebens verfügt (COVID-19-Verordnung 2 [SR 818.101.24]). Am 16. März 2020 erklärte der Bundesrat schliesslich die «ausserordentliche Lage» gemäss EpG ab Mitternacht vorderhand bis 19. April 2020. So müssen unter anderem alle Läden (ausser Lebensmittelläden), Märkte, Restaurants, Bars sowie Unterhaltungs- und Freizeitbetriebe geschlossen bleiben, und es gilt ein Verbot für private und öffentliche Veranstaltungen. Am 8. April 2020 verlängerte der Bundesrat diese Massnahmen bis 26. April 2020 (AS 2020, 1199).

Am 20. März 2020 bzw. am 25. März 2020 beschloss der Bundesrat zur Abfederung der wirtschaftlichen Folgen der Ausbreitung des Coronavirus ein umfassendes Massnahmenpaket in der Höhe von 32 Mrd. Franken. Zusammen mit Unterstützungszusagen, die er bereits am 13. März 2020 kommuniziert hatte und die er zwischenzeitlich weiter beschlossen hat, stehen von Seiten des Bundes derzeit 62 Mrd. Franken zur Verfügung. Von der Finanzhilfe sollen nach Möglichkeit alle von der Krise Betroffenen profitieren: Unternehmen, Selbstständige, Kulturschaffende, Fest- und Temporärangestellte.

Ergänzend zu den Massnahmen des Bundes hat die Regierung ebenfalls verschiedenste Massnahmen beschlossen, die dazu dienen, die Auswirkungen der Corona-Krise auf die Unternehmen im Kanton zu mildern. Darin eingeschlossen sind beispielsweise Massnahmen im Bereich der Kultur, dies in Anlehnung an die auf Bundesebene vorgesehenen Massnahmen. Weitere Massnahmen betreffen beispielsweise die Kulanz bei Zahlungsfristen, Stundungen und Mahnungen.

Zu den einzelnen Fragen:

1. Der Bundesrat hat ein umfassendes Massnahmenpaket in der Höhe von über 60 Mrd. Franken zur Abfederung der wirtschaftlichen Folgen der Ausbreitung des Coronavirus beschlossen. Ziel der auf verschiedene Zielgruppen ausgerichteten Massnahmen ist, Entlassungen

zu vermeiden, die Beschäftigung zu erhalten, Löhne zu sichern und Selbständige aufzufangen. Die Regelungen im Bereich Kurzarbeit liegen in der Kompetenz des Bundes (Arbeitslosenversicherungsgesetz [SR 837.0; abgekürzt AVIG]). Um Arbeitgebende, die aufgrund des Coronavirus in Schwierigkeiten geraten, schnell und unkompliziert zu unterstützen, hat der Bund den administrativen Aufwand für die Meldung von Kurzarbeit im Zusammenhang mit dem Coronavirus vereinfacht und die Bewilligungsdauer bereits auf sechs Monate ausgeweitet. Ergänzende kantonale Massnahmen in Bezug auf die Kurzarbeit sind nicht erforderlich.

2. Die Regierung beschloss am 24. März 2020 nach Information einer Delegation der Finanzkommission ein Massnahmenpaket auf kantonalen Ebene und kommunizierte dieses am gleichen Tag. Einerseits betrifft dies Massnahmen im eigenen, kantonalen Zuständigkeitsbereich, andererseits sollen die Massnahmen des Bundes ergänzt und verstärkt werden. Am 4. April 2020 hat die Regierung eine dringliche Verordnung über die Gewährung von ergänzenden Krediten und Solidarbürgschaften in Folge des Coronavirus (sGS 571.101) als subsidiäres kantonales Instrument verabschiedet. Diese Massnahmen sollen im Kanton St.Gallen ansässigen Unternehmen bis zu einem jährlichen Umsatzerlös von 5 Mio. Franken gezielt Zugang zu weiterer Liquidität (im Umfang von bis zu Fr. 250'000.–) ermöglichen. Dies sofern die über das Programm des Bundes zur Verfügung stehenden Kredite zur Bewältigung der aktuellen Einnahmeausfälle nicht ausreichen. Das kantonale Programm dient insoweit spezifisch zur Unterstützung von Härtefällen. Damit sind Unternehmen gemeint, die infolge der Corona-Krise weiteren akuten Liquiditätsbedarf haben, die aber ein wirtschaftliches Potenzial und Geschäftsmodell aufweisen, die ein Wiedererlangen der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit nach Abschluss der Corona-Krise erwarten lassen. Darüber hinaus sind in Zusammenarbeit mit der St.Galler Kantonalbank (SGKB) auch spezifische Massnahmen für Start-up-Unternehmen vorgesehen.

Die technische Ausgestaltung und das Verfahren orientieren sich eng an den Mechanismen, die in der eidgenössischen COVID-19-Solidarbürgschaftsverordnung (SR 951.261) vorgesehen sind. Der Gesamtumfang des kantonalen Programms beträgt 45 Mio. Franken. Die Entwicklung muss verfolgt und der Betrag bei Bedarf angepasst werden.

Die Regierung wird am 21. April 2020 eine Vorlage zu Händen des Kantonsrates verabschieden, welche die dringliche Verordnung der Regierung in einen ordentlichen Gesetzeserlass überführen soll und auch vorsieht, die Bestimmungen zur Verwendung des besonderen Eigenkapitals auszuweiten. Zudem sollen die ausserordentlichen Erträge 2020 der Schweizerischen Nationalbank (zum Geschäftsjahr 2019) im Umfang von rund 80 Mio. Franken dem besonderen Eigenkapital zugewiesen werden und zusätzlich zur Bewältigung der Corona-Krise zur Verfügung stehen.

3. Die Laufzeit der entsprechenden Kredite orientiert sich ebenfalls an der Bundeslösung und beträgt fünf Jahre, mit der Möglichkeit, die Laufzeit unter gewissen Umständen um zwei Jahre zu verlängern. Auch die Voraussetzungen und die Kriterien für die Mittelvergabe lehnen sich an die Bundeslösung an. Im Bereich der Start-up-Unternehmen ergeben sich ergänzende Bestimmungen. Durch die Kreditprüfung und die Risikobeteiligung der Banken soll möglichst weitgehend sichergestellt werden, dass die Kredite und Solidarbürgschaften nur für Unternehmen mit tragfähigem Geschäftsmodell eingesetzt werden.
4. Der Ablauf des Verfahrens ist einfach gestaltet und erfolgt auf elektronischem Weg. Die Einreichung der Anträge erfolgt über die teilnehmenden Banken im Kanton St.Gallen. Die Kreditnehmerin oder der Kreditnehmer füllt das entsprechende Formular aus. Insbesondere muss ein Unternehmen den Nachweis erbringen, dass es das Bundesprogramm bereits voll ausgeschöpft hat. Das Unternehmen übermittelt das Formular mit ergänzenden Angaben an

die Bank. Die Bank führt anschliessend eine Qualitätskontrolle und eine Kreditprüfung durch. Die Bank leitet diese Informationen an den Kanton weiter. Der Kanton wiederum prüft in der Folge die Unterlagen und leitet diese an die BG OST-SÜD Bürgschaftsgenossenschaft für KMU weiter. Dort wird der Bürgschaftsvertrag unterzeichnet und der Bank zugestellt. Danach kann der Kreditvertrag unterzeichnet werden.

Es ist möglich, unabhängig von bestehenden Krediten am Programm mitzumachen. Die Abwicklung muss indessen über die teilnehmenden Banken im Kanton St.Gallen erfolgen.

Eine Globalbürgschaft, wie dies das Bundesprogramm für die kleinen Unternehmen vorsieht, ist für einen Kanton rechtlich nicht möglich.

5. In der dringlichen Verordnung ist vorgesehen, dass der Kanton subsidiär 90 Prozent der Haftung für mögliche Kreditausfälle übernimmt. 10 Prozent des Risikos tragen die Banken.
6. Die Regierung ist sich bewusst, dass auch die Gesundheitsinstitutionen vor sehr grossen Herausforderungen stehen. Die Vorgabe des Bundes, wonach Wahleingriffe zwecks Schaffung von Kapazitäten zwingend zu verschieben sind, führt aktuell bei den Spitälern zu erheblichen Ertragsausfällen, die mutmasslich nach Abschluss der Corona-Krise nicht vollumfänglich kompensiert werden können. Die Regierung, der Kantonale Führungsstab, das Gesundheitsdepartement und das Finanzdepartement stehen insbesondere mit den Spitälern in einem engen Austausch. Die Situation und die Auswirkungen der Corona-Krise auf die Institutionen des Gesundheitswesens werden laufend analysiert. Mit Bezug auf die Sicherung der Liquidität ist die Regierung bereit, mit Darlehen und/oder mit entsprechenden Anpassungen der Kontokorrent-Limiten die Liquidität sicherzustellen. Die Details dazu werden derzeit erarbeitet.